
Verwaltungsgemeinschaft Pforzen



Pforzen, 06. Oktober 2020

Bekanntmachung über das Widerspruchsrecht gegen die Übermittlung von Daten an das Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr

Es erfolgt ein Hinweis gemäß § 36 Abs. 2 Satz 1 Bundesmeldegesetz (BMG) auf das Recht, der Datenübermittlung nach § 58 c Abs. 1 Satz 1 Soldatengesetzes (SG) widersprechen zu können. Dies gilt nur bei der Anmeldung von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Nach § 58 b SG können sich Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, verpflichten, freiwilligen Wehrdienst zu leisten, sofern sie hierfür tauglich sind. Zum Zweck der Übersendung von Informationsmaterial übermitteln die Meldebehörden dem Bundesamt für das Personalmanagement der Bundeswehr aufgrund § 58 c Abs. 1 Satz 1 SG jährlich bis zum 31. März folgende Daten zu Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden:

1. Familienname
2. Vornamen
3. gegenwärtige Anschrift.

Bei einem Widerspruch werden die Daten nicht übermittelt. Der Widerspruch ist bei der Meldebehörde der alleinigen Wohnung oder der Hauptwohnung einzulegen. Er gilt bis zu seinem Widerruf. Betroffene, die von diesem Recht Gebrauch machen möchten, setzen sich bitte persönlich mit der

Verwaltungsgemeinschaft Pforzen - Einwohnermeldeamt -
Bahnhofstraße 7, 87666 Pforzen

Öffnungszeiten:

Montag bis Freitag von 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr

in Verbindung.

An die Amtstafeln der Verwaltungsgemeinschaft
und der Mitgliedsgemeinden
angeheftet am: 07.10.2020

abgenommen am:

Pforzen, 07. Oktober 2020

Ort, Datum

i. A. Bobinger
Einwohnermeldeamt